

Werk

Titel: Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh...

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Werk Id: PPN661145301

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145301> | LOG_0012

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Das XXIX. Capitel.

Von schriftlichen Bevatter-
Bittungen.Das I. Bevatter-Bittungs-
Schreiben.

N. G. T.

Hoch-geehrter/Groß-geneigter Herr.

Salutatio.

Dieselben kan mittelst diesem uneröffnet nicht *Narratio.*
 lassen/was maßen der allgundgütige Gott
 meine Haus-und Ehe-Liebste unlängst verwi-
 chener Tagen/ ihrer weiblichen Bürden in höchsten
 Gnaden glücklich entbunden/und uns beyderseits mit
 einem jungen wohl-gestaltten Söhnlein nicht wenig er-
 freuet. Wann nun disfalls unsere elterliche Obligen-
 heit erfordern will/ dahin förderlichst zu trachten/ daß
 solch unser junges Söhnlein/vermittelst dem Bad der
 heiligen Tauffe/ zum Reich der Gnaden und Christi
 befördert werde. Und dann wir zu solchem Christ-seeli-
 gen Werck den N. Tag noch lauffenden Monats N.
 angesetzt.

So haben/in Betracht/ daß selbiges ohne sonder *Confirmatio.*
 bar-hierzu erbetene Tauff-paten gänglich nicht verrich-
 tet werden kenne/unsern Hoch-geehrten Herrn vor an-
 dern dazu eligiren/und Krafft dieses höchst-fleißig er-
 suchen wollen/ er solch Christliches Werck hoch-ge-
 neigt über sich nehmen/ zu bestimmter Zeit in meiner
 Wohn-behausung erscheinen/ dem Actu Baptizatio-
 nis beywohnen/ und demnächsten mit dem/ was der
 liebste

liebste G Dtt in Gnaden an Eßen und Trincken ver-
fügen wird/vor lieb und willen nehmen wolle.

Wie ich hieran nicht zweifele/als verbleibe

Meines Hoch-geehrten Herrn

Auffwärtigst-ergebener Diener

N. N.



Das II. Gevatter-Bittungs- Schreiben.

N. G. E.

Salutatio. Hoch-werth geehrter/Groß-geneigter Herr.

Narrat.

D Emselben kan aus hoch-erfreutem Gemüth
mitteltst diesem unentdeckt nicht laßen/was ge-
stalten der all-getreue G Dtt meine Herz-und
Ehe-liebste am N. Junii nächsthin ihrer weiblich-bis
dahin getragener Bürde in Gnaden entbunden / und
uns (dafür seiner Göttlichen Majest. ewig Lob gesagt
sey) mit einem wohl-gestaltten Söhnlein herrlich hoch
erfreuet.

Als nun dieses unser liebes Kindlein/gleich andern
Menschen/beydes in Sünden empfangen und gebo-
ren/davon es aber durch kein ander Mittel / als durch
das Bad des neuen Bundes mag gewaschen werden.
Als will mir aus väterlicher Pflicht gebühren / dahin
Christ-eifrig zu trachten/ daß es wie bald / durch das
Wasser-bad im Geist dem Gnaden-Reich seines und
unserß Erlösers möge einverleibet werden: Zu wel-
chem End dann der N. noch lauffenden Monats N.
präfigirt und angesehen.

Confirm.

Wann aber solch heylsames Seelen-werck ohne
Zeugen nicht verrichtet werden kan / und dann wir
unsern Hoch-werth-geehrten Herrn vorbesagt unserß
lie-

lieben Söhnleins Christlichen Herrn Gevattern und
Tauf-paten vor andern seligiret.

Als gereicht an denselben unser dienst- und respecti- *Petitio.*
vè ehren- höchst- fleißiges Bitten/ derselbe auff angesek-
tem Tage sich bey mir unschwer einsinden/ unser liebes
Söhnlein mit dem Christlichen Glaubens- Bekännniß
der heiligen Tauf vertreten / und demnächst / was
der grund- gürtige Gott dieser Zeit und Orts Beschaf-
fenheit nach/ in Gnaden darreichen wird/ neben andern
erbetenen Herren hoch- geneigt vor lieb und willen neh-
men.

Solche hohe Ehr und große Freundschaft umb *Conclus.*
meinen hoch- werth- geehrten Herrn in allerwege hin-
wieder zu verdienen/ bleibe so geßissen als schuldig.

Der ich denselben nächst zuverlässiger Ankunfft *Valedictio.*
Göttlich- gnadenreicher Obhut getreulichst / mich aber
desen Gunsten dienstlich einschließe. Verharrend

Meines Hoch- werth- geehrten
Herrn Gevattern

Subscr.

Dienst- verpflichteter

N. N.



Das III. Gevatter- Bittungs- Schreiben.

N. G. E.

Höchst- geehrter/ Groß- geneigter Herr.

Salut.

Ennach der allgrund- güte Gott/ seiner mild- *Narrat.*
väterlichen Liebe nach / meine Hausfrau am
unlängst abgewichenen N. Tag Monats N.
ihrer bis dahin schwer getragenen Leibes- Bürden/ ver-
mittelft ein r frölichen Geburt in Gnaden glücklich

Yn

ent,

entbunden / und uns mit einem jungen wol-gestaltten
Söhnlein (dafür seiner Allmacht Lob und Danck ge-
sagt sey) herzlich erfreuet : Als will unsere Eterliche
Schuldigkeit erfordern / dahin vor allen zusehen / daß
solch unser liebes Kindlein seinem und unserm Erlöser
durch die H. Tauffe fürdersamst einverleibet werde/
gestaltten dann zu dem Ende der N. bevorstehenden
Monats N. auserschen und angesetzet.

Confirmat.

Wann aber dem alten Christ-seeligen Herkommen
nach zu solchem Werck vor andern und allen einige
Bevattern (so die Unmündigen bey der H. Tauffe
mit der Glaubens-Bekänntnis vertreten) nothwen-
digst erfordert werden. Und dann wir unsern höchst-
geehrten Herrn hierzu sonderlich erwehlet. Als ge-
reicht an denselben mein und meiner Ehe-liebsten un-
terdienst-und respectivè Ehren-höchst-fleißiges Bits-
ten / derselbe an bestimtem Tage in meiner gewöhnli-
chen Behausung hoch-geneigt erscheinen / den Tauff-
Ceremonien mitbeywohnen/und also mein höchst-ge-
ehrter Herr Bevatter zu werden / so dann / was nach
beschehenem Actu der allwaltende Gott an Speiß
und Trancß gnädigst verleihen wird/in aller Fröligkeit
mit genießen und verzehren helffen wolle.

Petito.

Wie wir uns hierzu sicherlich verlassen/als verbleibe
solches in dergleichen und anderen Fällen zu ergänzen
bereit und gestiffen.

Taled.

Inzwischen meinen höchst-geehrten Herrn der
Gnaden-reichen Obhalt Gottes heylwärtigst / mich
aber dessen fernern Wol-gewogenheit dienstlichst em-
pfehlend/verharre

Subscr.

Meines höchst-geehrten Herrn Bevattern

Dienst-bereit-ergebener

N. N.

Das

Das IV. Gevatter-Bittungs-
Schreiben.

N. G. Z.

Viel-werth-Geehrter Herr Vetter.

*Salutatio.**Narrat.*

Dieselben auß hoch-erfreutem Herzen / krafft dieses an-und vorzutragen / kan nicht umbhin / was erwünschter maßen / der allwaltende Gott / seiner mild-väterlichen Gnade nach / meine herz-und hoch-geliebte Haus-Ehr/nicht allein gnädiglich gesegnet ; Sondern auch dieselbe am 22. ablaufenden Monats Augusti ihrer biß dahero fraulich getragener Leibes-Bürden / in allen Gnaden glücklich entbunden / und uns mit einem jungen / armoch dem Geber aller Gaben sey Preiß / frischem und wolgestaltem Söhnlein herglick hoch-erfreuet.

Wann uns nun/vermöge tragender elterlichen Ob-
Confirmat.
liegenheit gebühren will / vor andern uns dahin zu bewerben / daß solch von dem allgütigen Gott uns geschenktes Söhnlein / dem neuen Bund und Buch des Lebens einverleibet/und durch das Bad der Wiedergeburt seinem und unserm Erlöser hinwieder geopfert und dargestellet werde.

Zu welchem Gott höchst-wol-gefälligem Werck/ deren Christl. Kirchen-Satz und Ordnung nach / einige Tauff-Zeugen requirirt und erfordert werden. Und dann ich keinen lieber als meinen herz-und hochwertheften Herrn Vettern zu solchen Christlichen Ehren zu erwählen sehe noch finde.

Als habe denselben hierzu vor allen andern dienstlich eligiren und erkiesen wollen.

Ist demnach an meinen viel-werth-geehrten Herrn
Peritio.
Vettern mein dienst-und freund-vetterliches Suchen/

derselbe die hoch-geneigte Volgefälligkeit schöpfen/
am N. nächstkommenden Monats Sept. in meiner
gewöhnlichen Behausung erscheinen / denen Christli-
chen Tauff-Solennitäten ohnschwer mitbeywohnen/
und demnächst mit denen geringfügig-präsentiren-
den Tractamenten / geneigt verterlich vor lieb und wil-
len nehmen.

Valed.

Wie ich in dessen fester Confidenz begriffen; Als
will meinen viel-werth-geehrten Herrn Vettern / ne-
benst dessen Haus-Ehr und Kindern Göttlich-Gna-
den-reicher Benediction getreulichst empfohlen haben/
verbleibend

Subscr.

Meines viel-geehrten Herrn Vettern
und Bevattern

Dienst-schuldig und willtgster Diener
N. N.



Das XXIX. Capitel.

Von Antworten auff Gevat- ter-Bittungen.

N. G. Z.

Salut.

Groß-werth-Geehrter / Viel-geneigter Herr.

Narrat.

Aß der allgütige Vte / seine geliebte Haus-
Ehr ihrer biß daher getragenen Leibes-Frucht
nunmehr in Gnaden entbunden / und sie bey-
derseits mit einem jungen Söhnlein höchlich erfreuet.

Und dann meine Wenigkeit vor dero Bevattern
neben andern eligiret / dessen bin aus meines groß-
werth-geehrten Herrn an mich abgelassenem mir lieb-
willkommenem Schreiben/erfreulich verständiget.

Confirmat.

Gleich ich mich nun der hohen Ehren zum dienst-
und

und höchst-leiſtigſten bedanke / als will zuvorderſt
meiner in Gebühr hoch-werthen Frau Gevatterin vo-
rige Leibes Kräfte / meinem lieben künfftigen Patten
aber alle Gedenligkeit herz-getreulichſt angewünſchet/
und dabeneben angelegte kleine Brührung / (womit
in geneigtem Willen vor lieb zu nehmen bitte) hiermit
überſandt haben. Der ich in allewege erwünſche mich
zu erweiſen/als

Meines hoch-werth-geehrten Herrn

Subſcript.

Bereitfertigſter Diener und Gevatter

N. N.



Das II. Antwort-Schreiben.

N. G. E.

Groß-geehrter / Viel-gewogener Herr.

Salut,

Als meines Groß-geehrten Herrn höchst-ange-
nehmen Schreiben / habe mit nicht geringen
Freuden / die fröliche Entbindung seiner Ehe-
Liebsten/wie auch/daß sie meine wenige Person zu dero
lieben Söhnleins Tauff-paten erkiesen wollen / mit
mehrern vernommen.

Narratio.

Gleich ich nun mich gegen meinen groß-geehrten
Herrn / wegen sothaner höchst-auffgetragenen Ehre/
zum dienst-und freund-leiſtigſten bedanke : Als will
herz-gründlich wünschen/ der allgütige GOTT wolle
deßen herz-wertheſte Haus-Ehr zu erspriechlich-vori-
gen Kräfften hinwieder gelangen / das neugeborne
Söhnlein aber in gedenlichem Wachsthum Leibes
und Verstandes überreichlich zunehmen laßen/daß es
ins künfftige beydes GOTT und Menschen gefallen
möge.

Verreſſend meine Schuldigkeit / solch Christliches

Werck in Person gebührend abzulegen / so verhalte
nicht / daß wie herk. gründlich gerne ich auch an bedeu-
tem Ort zu bestimmter Zeit erscheinen / und solch mei-
nen lieben Patten mit dem Christlichen Glaubens-
Bekentniß vertreten wolte / daß es mir jedoch jezo un-
möglich / zumaln ich u. w. Wannenhero dann den
Wohl-Ehrenvesten / u. w. N. N. dahin dienstlich ver-
mögt und bevollmächtiget / meine Stelle unschwer zu
bekleiden. Nächst höchstfleißigem Ersuchen / das we-
nige durch ihn Überreichende / an statt eines Bevatter-
Pfenniges / freundlich vor lieb und willen zu nehmen.
So dann mich meines Außenbleibens (erheblich-anz-
gezogener Ursach wegen) hoch-geneigt zu entschuldi-
gen.

Petitio.

Conclusio.

Womit ich sonst meinem Groß-geehrten Herrn
Bevattern in einige wege auffwärtig seyn kan / hat der-
selbe so kühnlich zu befehlen / als ich solches nach Schul-
digkeit getreu-willigst zu verrichten mich geßißen weiß
und erkenne. Uns inzwischen Göttlich-Gnaden-rei-
chen Obdschirm empfehlend verbleibe

Subscriptio

Meines Groß-geehrten Herrn Bevattern

Wie schuldig-so williger Diener

N. N.



Das XXX. Capitel.

Von Leich-Begängniß- Schreiben.

Das I. Invitation-Briefflein.
Zum Leich-Proceß eines Vor-
nehmen von Adel /

Im

Im Namen der Wittwen.

N. G. E.

In Gebühr Hoch-geehrter / sehr werther Herr.

Salut.

Narrat.

In Emselben kan aus hoch-bekümmertem Her-
 ren hiermit leydragend zu eröffnen nicht umb-
 hin/was gestalten dem allgewaltigen GOTT
 gefallen wollen meinen viel-geliebten Ehe-herrn nach
 lang ausgestandener Leibes-Schwachheit/der Seelen
 nach zu sich aus diesem in das ewige Freuden-Leben
 abzufordern.

Wann ich nun nächst Göttlicher Gnaden-Berlei- *Confirm.*
 hung dessen entseelten Körper am N. noch lauffenden
 Monats N. in sein alhier bey Lebzeiten selbst erwählte
 Grab-stätte mittelst Christ-Adelicher Solennität bey-
 setzen zu lassen entschlossen.

Als gereicht an meinen in Gebühr hoch-werthen *Petitio.*
 Herrn mein Ehren-höchstfleißiges Bitten / derselbe
 sampt dessen Ehe-liebste den Abend vor bestimmter Zeit
 sich hier-selbst unschwer einfinden/folgenden Tages a-
 ber die Leich-Procession mit deren Gegenwart zieren/
 und demnächst mit dem / was bey so betrübten Zu-
 standes Beschaffenheit das angestellte Traur-Mahl
 hergeben wird/groß-geneigt vor lieb und willen haben.

In dessen ungezweifelter Zuverlässigkeit verharre

Meines Hoch-geehrten Herrn

Subscr.

In Gebühr dienst-willige

Sel. N. N. traurig-hinterlassene Wittib.



Das II. Begräbniß = Schreiben / Im Namen des hinterbliebenen Wittwers.

N. G. E.

Salutatio. Hoch/geehrter Herr.

Narrat.

Als höchst-betrübtem Gemüth kan demselben hiermit nicht bergen: Was traurseeliger maßen der allwaltende Gott meine / ach leyder! hergwerthest-gewesene Ehelieste / nachdem dieselbe in die N. Wochen am N. beschwerlich darnieder gelegen / über alle gebrauchte heilsame Mittel / anheut früh / zwischen N. und N. Uhren / auff vorhergange ne Niesung des heiligen Abendmahls und Christ-eifriger Seelen-Bereitung / aus diesem zergänglichhen in das ewige seelige Leben abgefordert / deren Seele die Göttliche Majestät begnadigen / und ihr / benebenst uns Nachsterbenden / dermaleinst am höchst-und letzten Welt-Gericht eine fröliche Aufersteh-und seelige Vereinigung des Leibes geben und verleihen wolle.

Confirmatio.

Als nun solchem nach die Christ-Eheliche Schuldigkeit erfordert / diese meine herz-traute / nunmehr / ach Gott / verblichene Ehe-lieste (vermittelst Aelterlicher Leichbegängniß) in dero Ruhebettlein beysetzen zu lassen.

Petitio.

So habe meinen Hoch-geehrten Herrn hiermit inständig ersuchen wollen / derselbe mir die hohe Ehr erweisen / und am N. hierzu angesetztem Tag Augusti in meinem jetzigen Traur-und Klag-Hause erscheinen / der Leichbegängniß unschwer mit beywohnen / und nach dero Vollendung / was bey so betrübt-gestalteten Sachen der allwaltende Gott an wenig hierzu bereiteren Tractamenten auffzusetzen vergönnen wird / großgeneigt

geneigt vor lieb nehmen / und mitgenießen helfen
wolle.

Wie ich mich hierzu vestiglich verlaße; Als verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

Subscriptio.

Jederweil auffwärtigster Diener

N. N.



Die III. Einladung zur Leichbe- gänglichniß gleicher Form.

N. G. Z.

Hoch-geachter sehr werth-geehrter Herr.

Salutatio.

Demselben kan aus leidtragendem Herzen *Narratio.*
ohnentdeckt nicht laßen / was höchst-klagwür-
diger maßen / der allwaltende Gott / seinem
unerforschlich-und allein seeligem Willen nach / wey-
land den Hoch-Edlen u. w. N. N. meinen Hoch-ge-
liebten Herrn Vettern dieser Sterblichkeit Bände
entbunden / und am N. dieses vermittelst Begnädi-
gung eines seelig-und sanfften Abschiedes / aus diesem
ohngezwiselt zu jenem Leben / der Seelen nach / abge-
fordert.

Wann nun denen allerseits hoch-ansehnlichen *Confirmatio*
Herrn Anverwandten / bevorab aber meiner Wenig-
keit/als nächstem Erben/ der Schuldigkeit nach/ oblie-
gen wil / sich dahin höchstens zu bemühen / daß sein in
Gott seelig ruhender Körper/Christlichem Gebrauch
nach/in sein Ruheämmerlein gebührlich beigesetzt
werde/worzu dann der N. Tag instehenden Monats
berahmet uns aus erschen.

Als ersuche meinen hoch-geacht- sehr werthen *Petitio.*
Herrn/ hiermit zum dienst-und höchst-freundlichsten/
derselbe zu sampt seiner Ehe-Liebsten sich um erwähn-

te Zeit ohnſchwer anhero erheben/ dem ſeelig Abgelebten die letzte Ehre bezeigen/ und nach vollendeten Leich-Ceremonien/ was der viel-getreue Gott an Speis und Trancf gnädiglich verleihen wird/ vor lieb und willen nehmen wolte.

Concluſio. Solches umb meinen hoch-geacht-ſehr werthen Herrn/ wiewol in annehmlichern Begebenheiten zu verſchulden/ bin jederweil bereit und geſtiſſen.

Valed. Denſelben zuſamt ſeiner Ehe-Liebſten (deren unaußbleiblichen Ueberkunfft ich gewärtig/) der allſichern Obhut Gottes heylwärtig empfehlend. Verbleibe

Inſcript. Meines Hoch-geacht-ſehr werthen Herrn.

Zu Dienſt verbundener
N. N.

Die IV. Beſchreibung zur Leich-Be-gängniß / anderer Art.

N. G. E.

Salut. Hoch-werth-geehrter/ Groß-geneigter Herr.

Narrat. Denſelben kan aus übertraurigem Herzen hiermit wehmüthig zu entdecken nicht umhin/ was geſtalteten mich der allweiſe Gott ſeinem ohn-wandelbaren Willen nach jüngſtlin bald höchlich erfreuet/ indem er unſern Ehe-jeko Beh-ſtand / in Gnaden geſegnet/ und am N. Auguſti uns mit einem jungen Söhnlein begabet/ bald aber auch herkinntig betrübet / in dem Er meine herz-liebſte Haus-Ehr / die Hoch-Edelgeborne u. w. N. N. am folgenden N. beſagten Monats/ durch einen frühzeitigen / doch ſanft-ſeelig-und vernünfftigen Abſchied / zu ſich aus dieſem in das ewige Freuden-Leben abgefordert.

Confirmatio Wann ich dann nun/vermittelſt Göttlicher Hülffe/

entschloßen / wolbedachter meiner Herzliebsten / in
Gott seelig verbliebenen Körper / zu ohngezweifelter
frölichen Auferstehung / am N. nächst-künftigen Mo-
nats N. Christ-adelichem Gebrauch nach / in dero
Ruh-stättlein hin- und beysetzen zu lassen.

Als gelanger an meinen Hoch-werth-geehrten *Petio.*
Herrn / mein dienst- und höchst-fleißiges Suchen / der-
selbe meiner seeligen Ehe-liebsten diese letzte Ehr / mir
aber die hoch-geneigte große Freundschaft erweisen/
und am N. Abends zuvor allhier unbeschwert ein-
kommen / des folgenden Tages aber neben anderen
Freunden und Verwandten der Sepultur mit bey-
wohnen / und die seelig Verstorbene bis zu ihrer Gra-
bes-Hütte feyerlich begleiten helfen. Wie ich mich
hierzu vestiglich verlaße / als bitte durch Überreichern
dieses / mit wie viel Pferd und Personen er anlangen
werde / hoch-geneigte Nachricht zu ertheilen / immitteltst
verbleibe

Meines Hoch-werth-geehrten Herrn

Subscr.

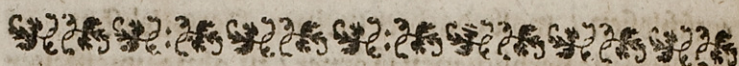
Zu Dienst-ergebener

N. N.

NB Mehr dergleichen Leich-begängnuß-Schreiben
wird ein hochgeneigter Leser / in meinem Viridario E-
pistolico foliis 193. 194. & sequentibus finden.



Das



Das XXXI. Capitel.

Von Trost Schreiben.

Das I. Mitleid- und Tröstungs-
Briefflein.

An einen hinterbliebenen Wittwer / über
das frühzeitige Ableben seiner Ehe-liebsten
zu trösten.

M. G. E.

Salut.

Hoch-geehrter Herr.

Narrat.

Wie ohnverhoffter maßen / der allwaltende
Gott / meinen hoch-geehrten Herrn jüngst-
hin herzlich hoch betrübet / indem er seine
höchst-geliebte Haus-Ehr / durch einen sanfft und seli-
gen Tod / diesem zeitlichen Leben entrißen / und ihn also
in den kläglich einsamen Witwenstand gesetzt / habe
aus dessen / mir zugefertigtem Schreiben / mit meh-
rem leidwessentlich vernommen / wie nun eines herzh-
treu-gemeinten Freundes zugestandene Trübseelig-
keit / bevorab da solche nicht menschlich und zu ändern /
besondern Göttlich und unwandelbar sich verführet /
des andern Herzs nicht unbillich durchschneidet / also /
daß ich solchen jammer-seeligen Fall zwar höchlich zu
Gemüth faße / aber mich gleichwol darbey erinnere / daß
wir zu Sterben gebohren / darumb aber sterben / auff
daß wir leben / wannenhero wir billich uns dem heilig
wolmeinenden Rath und Willen unsers großen
Gottes / als welcher durch Gerechtigkeit tödter / durch
Barmherzigkeit aber lebendig machet / aller-schuldigst
unter-

unterwerffen sollen / so habe mich hiermit Christlich
 aufrichten / nicht weniger solches in gegenwärtig-
 schmerzlich und herg-brechendem Leiden / an stat einer
 herglichen Tröstung meinem hoch-geehrten Herrn in
 Eil überschreiben wollen. Der allgütige Gott wol. *Valedictio.*
 le ihm sein Creuz erleichtern / und solches mit tausend
 Freuden anderweit ersetzen. Inzwischen verbleibe

Meines Hoch-geehrten Herrn

Dienst-und treu-williger

N. N.



Das II. Tröstungs-Schreiben /

Darinn ein Kind seine Mutter über das
 unverhoffte Ableiben seines in Gott sel. verstor-
 benen Vatters tröstet

Herg-kindliche Lieb und schuldige Treu stets anvor / *Salut.*
 Hoch-herglich-geliebete Frau Mutter.

Wie herg-brechender Wehmuth und tausend *Narratio.*
 Thränen hab ich aus meiner hoch-geliebten
 Frau Mutter an mich abgelassenem Klag-
 Schreiben / ach leyder! leider! mit mehrern vernom-
 men / was gestalten dem allerliebsten Gott meinen
 weiland herg-werthen Herrn Vattern / durch einen
 seligen Abschied aus diesem Thränen-Thal zu sich in
 den himmlischen Freuden-Saal abzufordern / und da-
 durch euch in den Jammer-vollen Wittwenstand /
 uns aber in das elende Waisen-Leben zu versetzen / ge-
 fallen wollen.

Ob nun wol dieses ein fast unerträglich-höchst-klä-
 glicher Fall / dadurch wir in einen elenden trüb-und
 drang-seeligen Zustand gerathen / so finden doch kein
 heil-

heilsamer Mittel / als daß wir/nachdem das liebeiche
 Vatter, Herz Gottes bey sich in seinem allein wei-
 sen und unwiederrufflichen Rath es also beschloßen/
 uns dieses Gallen-und Vermuth-bittere Creutz zu-
 zusenden/als daß wir ein solches / welches uns zu wen-
 den unmöglich/ mit gedultigem Herzen ertragen / be-
 trachtend/daß es ein seeliger Trost sey/ Noth und Tod
 mit Christ-ritterlichem Herzen zu ertragen / als wel-
 ches bey Gott Gnade / Trost und Hülff erwirbet:
 Darumb / herz-geliebte Frau Mutter / laßet uns un-
 sern Willen in den Willen des H. Ernn schließen / und
 seines gnad. und segenreichen Beystandes mit Gedult
 erwarten. Der höchst-getreue Gott/welcher an Gü-
 te und Barmherzigkeit überflüßig reich ist / wolle euer
 Elend-volles Mutter-Hertz mit dem himmlisch-fri-
 schen Tau-Göttlichen Trostes überschütten und erfreu-
 en/euch bey dauerhafter Leibes-Gesundheit noch lang
 erhalten/und uns seinem Göttlichen Dhschirm einge-
 schloßen seyn lassen.

*Petitio.**Valed.**Subscr.*

Mitteltst deßen herglichen Wunsches verharre

Meiner herz-werth-und hochgeliebten
 Frau Mutter

Gehorsamst-lieber Sohn

N. N.



Das III. Trost-Schreiben.

Eine Wittwe über das unvermeint-klag-
 liche Absterben ihres Ehe-herrn zu trösten.

Edle/Groß-Ehr-und viel Tugend-begabte/
 Ehren-Hoch-werthe Frau Base

*Salut.**Narratio.*

In hoch-betrübtem Herzen und zehren-zer-
 fließenden Augen habe meiner hoch-werthen
 Frau

Frau Basen leidtragendes Schreiben ab- und
verlesen / daraus nicht ohne herz-jammeriges Mitlei-
den die übertraurige Zeitung des wiewol frühen und
unverhofft-jedoch seeligen Absterbens ihres viel-gelieb-
ten Eheschazes/meines weiland hoch-geehrten Herrn
Schwagers/mit mehrern vernommen.

Wiewol ich mich nun des so kläglichen Falls hal- *Confirmat.*
ber seelen-innig bekümmere/so kan dennoch nicht umb-
hin/ als ein Betrübter eine Betrübte zu trösten/das sie
in solchem herz-schmerzlichen Leiden doch/so viel mög-
lich/ihre Seele in Gedult fassen / und dem allein seel-
gen Willen des Allgewaltigen sich demüthigst unter-
werffen wolle: Betrachtend/das der allweiseste Gott
durch solches Creuz/als ein Feur/das Gold des Glau-
bens der Hinterbliebenen bewahre/die seelig-Verstor-
bene aber bey ihm in himmlischer Freude und höchster
Wonne leben. Darumb/ hoch-beliebte Frau Base/
wil ich herz-und höchst-fleißigst gebeten haben / das
dieselbe sich nicht zu viel betrübe: Sondern der heil-
wärtigen Tröstung Gottes Statt und Raum gebe.
Der Herr über Leben und Tod / wolle sie hinwieder *Valed.*
herzlich erfreuen/nachdem er sie so schmerzlich betrübet
hat: In dessen allsichern Obschuz ich dieselbe getreu-
ligst empfehle/und verbleibe

Meiner Ehren=hoch-werthen

Subsc.

Frau Basen

In Gebühr Dienst-ergebener

N. N.



Das XXXII. Capitel.
Von Gewalt- und Boll-
machten.

Die

Die I. Vollmacht.

Einige in der Fremde ausstehende Schulden / entweder gut-oder Gerichtlich einzubringen.

Ich hierunter Benamter laße männiglich unterholen: Demnach N. N. zu N. mir bereits im Jahr N. mit 100. Rthal. Capital, laut der inde hinc extradirten Obligation, und einigen à tempore moræ causirten Kosten / außflüchtig worden. Und dann ich über alles Vermuthen sothaner klar- und unleugbaren Gelder / ungeacht ich ihn deswegen bis hierhin zu viel verschiedenen malen so freund- so ernstlich belanger / auch die würcliche Auff- und Löse- kündigung, ergehen laßen / hinwieder nicht habhafft werden können. Daß ich Ursach deßen dem (Tit.) N. N. hiermit vollkommene Gewalt und Macht übertragen / gestalten ich ihm in krafft dieses / solche in der best- und beständigsten Maß / Form und Gestalt Rechtens anheim gebe / daß er anfangs ermeldten Debitorn/in Enthebung der Güte/Nahmens meiner vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen / pro mandato de solvendo (& in casum non subsequatæ solutionis) de exequendo anhalten / seine Außflüchte/da er einige zu haben vermeynet / anhören / und hierauff zu folge habender eventual Instruction, gebührend repliciren / zu gewierigem Spruch dienstlich submittiren / auch Falls er insolventiam prætenßè vorzuschüßen gemeynet/immissionem in seine ohnbeschwerte Güter suchen/darauff Bescheid und Urtheil anhören/auch da über Verhoffen / Minorum judicantium honore semper salvo, solches widerrechtlich ausfallen würde / davon appelliren/einen jeden de jure ihm zustehenden Eyd/in meine Seele schwären; So dann einen / oder mehr

mehr Unter-Anwölde an seine statt bestellen/den/oder/ dieselbe erheischender Nothdurfft und Gelegenheit nach / hinwieder cassiren / und summarim alles das je- nige/was sich gestalten Sachen/der Geschicht und Ge- richte nach / zu thun und zu laßen gebühret / getreulich und ohn alle Gefährde / ein und aufrichten / gleich als ob ich selbst zu gegen wäre. Dafern auch ihm Herrn Anwald / oder dessen Nachgesetzten einig weiterer Ge- walt/dann hierinn begriffen/solte vonnöthen seyn/will ich ihm oder ihnen solchen/Krafft dieses/in der bestän- digsten Form Rechtens und Gewonheit / als ob der- selbe mit allen Clausulen und Puncten, von Wort zu Wort hierinn enthalten / gegeben und übertragen haben. Was auch er und seine Affter-Anwölde/ in dieser Sache handeln/thun/oder/laßen werden/sol- ches verspreche ich bey meinen höchsten Ehren / wah- ren Worten und bestem Glauben/an Endesstatt/stets genehm und veste zu halten: Auch zu würcklicher Vol- lenziehung zu befördern/nicht weniger den/ oder/diesel- be/dieser auffgetragenen Sachen wegen/inn und aus- serhalb Gerichts/schadlos zu halten / bey würcklicher Verpfändung meiner Haab und Güter/so viel hierzu vonnöthen: Argelist und Gefährde außgeschlossen. Dessen zu mehrer Urfund hab ich gegenwärtigen Ge- walt/selbsthändig unterschrieben / und mit meinem ge- wöhnlichen Insigel bekräftiget. Geben N. u. w.



Die II. Vollmacht.

Ich Endsnachgesetzter bezeuge krafft gegen- wärtigen Scheins/das/nachdem ich mit N. N. wegen N. einigen Streit Rechtens angurret- ten gemüßiget / und dann mir obligen will / sothane

Di Sach

Sach am Hochgräf. N. löblichem Bericht unterthänig zu verfolgen: In Person aber derselben nicht abwarten kan / daß ich demnach den Vol. Ehrn-vesten u.w. N. N. hiermit in der vest-und beständigsten Maß Rechtens / und nach Gewonheit wol-besagten Gerichts/einen vollkommenen Gewalt/in meinem Nahmen und an meiner statt/in der sache alle erfordernde nothwendige Gebür/zu verhandlen/zu thun und zu lassen / wie solches die Rechte Gewonheiten erheischen/nicht anders/als ob ich persönlich zugegen/solches thun sollte/könte oder möchte / zu Gewinn/ Verlust und allem Rechten / will gegeben haben / und da falls dem Herrn Sach-walter ein weiter Gewalt/ dann hierinn begriffen / nötig seyn würde / soll derselbe / wie völlig er auch immer seyn müste / in krafft dieses omni meliori juris modo ihm nicht anders / als ob er hierinn mit allen seinen Clausulis von Worten zu Worten begriffen/auffgetragen und ertheilet seyn / darbey ich mich dann gegen meinem Herrn Mandatario, bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / hiermit vestiglich verbinde / ihm in allerwege zu indemnifiren / und dessen Auf-und Verrichtungen / wie die auch beschaffen/vor genehm halten wolle. Ohne Gefährde/Argeliste ausgeschlossen.

Deßen zu Urkund habe ich diese Vollmacht selbsthändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft bestärket. Geschehen/u.w.



Dritter Theil.
Der III. Gewalt/
Oder

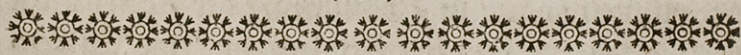
723

Mandatum speciale Procuratorium, wie das-
selbe bey gegenwärtiger Zeit an dem hoch-preislich
Käyserl. und des heiligen Reichs Kammer-Ge-
richt zu Speyer/ üb. und gebräuchlich.

Ich Ends/ Unterscriebener thue kund und be-
kenne mit diesem offenen Brieff/ daß für mich
und meine Erben/ zu Vollführung meiner an
dem hochlöblichen Käyserl. Kammer- Gericht zu
Speyr hievorigen / jetzigen und künfftigen Reichs-
Sachen/ gegen wen ich die habe/ und überkommen
möge/ jezo zu meinem/ und nach meinem Tod/ meiner
Erben unzweifelichen Rednern und Anwald / den
Wol-Edlen und Hoch-gelehrten Herrn N. N. vero
Rechten Doctorem, und des hoch-löblichen Käyser-
lichen Kammer-Gerichts Advocaten und Procura-
torn / und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod ab-
gienge/ gleichfals den Wol-Edlen und Hoch-gelehrten
Herrn N. N. hoch-ermeldten Kammer- Gerichts-
Advocaten und Procuratorn/ als dessen substituirtten
Anwald/ constituirt / bestellt und benennet habe/ also
und dergestalt/ daß ich zuvorderst alles und jedes / was
durch ihn und andere Anwald / oder sonst in ange-
regten Sachen/ von meinerwegen gehandelt worden/
ratificire / und daß darauff ermeldter Dr. N. N. wie
auch auff dessen tödlichen Hintritt vorbemeldter N.
N. als dessen in casum mortis substituirtter Anwald/
in allen angezogenen Sachen activè und passivè bey
meinem Leben/ und nach dem Tod/ in meiner Erben
Namen erscheinen / allerley Proceß aus die wieder
einbringen/ fori declinatorias und andere Exceptiones

übergeben/libelliren/litem contestiren/articuliren/re-
 spondiren/Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ
 dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æ-
 stimationis, purgationis, in supplementum probatio-
 nis, expensarum, damnorum, & interesse, quartæ dila-
 tionis, ejusdemq; prorogationis, auch einen jeden an-
 dern ziemlichen/in Rechten zugelassenem/und mit Ur-
 theil aufserlegtem Eyd etiam si litis decisorium fuerit, in
 meine und respectivè meiner Erben Seel erstatten/al-
 lerley Beweis führen/derowegen alle Nothdurfft ver-
 handeln/dieselbe tuiren/wider die Gegen-Beweis ex-
 cipiren/und respectivè repliciren/dupliciren / triplici-
 ren/2c. sigilla & manus recognosciren/oder diffitiren/
 in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu
 Ben-und End-Urtheil beschließen/die zu eröffnen/bit-
 ten/anhören/annehmen/ darwider auch sonst resti-
 tutionem in integrum (so vonnöthen) begehren/ ex-
 pensas, damna & interesse designiren/ zu taxiren; bit-
 ten/und dieselbe/ auch was in denen Haupt-Sachen
 taxirt und erkennt/erheben/annehmen/dafür quittiren/
 in executionem activè procediren/ bis zu endlicher
 Vollstreckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Ur-
 theil mir/ oder respectivè meinen Erben zuwider er-
 giengen/und darauff wider mich oder meine Erben in
 executionem procedirt würde/in meinem und meiner
 Erben Namen alle Nothdurfft/bis zu endlicher Er-
 örterung des puncti executionis verhandeln/ einen/oder/mehr Auffer-Anwäld/so oft es ihnen beliebt sub-
 stituiren/revociren/ auch alles anders handeln/ thun
 und lassen soll/ was ich/ oder nach meinem Tod meine
 Erben selbst zu gegen jederzeit handeln/thun und las-
 sen solten/könten oder möchten. Und da mehr-ernann-
 ter mein constituirter Anwäld und Substituirtter eines
 wei-

weitem Gewalts/dann hierinnen begriffen/bedürfftig
wären/ oder/ seyn würden / denselben will ich in mei-
nem und meiner Erben Namen hiermit am aller-
fräfftigsten und beständigsten / das Vermög der
Rechten / und de stylo hoch-berührten Kammer-
Gerichts/ beschehen soll / kan / oder/mag/auch gegeben
haben/ und was nun also mehrerwehnter D. N. N.
mein Anwald / und nach seinem Tod der substituirt
N. N. handeln/thun und lassen werden/ das verspre-
che ich vor mich und meine Erben stet/ best und unver-
brüchlich zu halten/ auch sie beede Anwalde und ihre
substituirt Affter-Anwald / in mein und meiner Er-
ben Namen aller Bürden der Rechten/ praesertim sa-
tisfactionibus de iudicio fisti, & iudicatum solvi zu ent-
heben/ und allerdings schadlos zu halten/ bey habhaff-
ter Verpfändung meiner jetzigen und meiner Erben
nachlassender Haab und Güter/ so viel deren jederzeit
hierzu vonnöthen seyn würden. Dessen zu wahrer Ur-
kund habe ich dieses mit meinem gewöhnlichen Pitt-
schafft wißentlich bekräftiget / und mit eigenen Hän-
den unterschrieben. Geschehen/u. w.



Die IV. Vollmacht oder Gewalt/ Betreffend

Die Formulam Mandati specialis ad praestan-
dum iuramentum Calumniae de non frivole
appellando.

Ech Ends-benannter bekenne / und thue kund
jedermänniglich / demnach zu Hintertreibung
vielsältig verspürter frevelmütiger Appellatio-
num in des Heil. Röm. Reichs Anno 1654. zu Res-
gensburg auffgerichteten Abschied heilsamlich und

wohl/versehen/ daß das Juramentum Calumniæ de non frivole appellando (wosern nicht ein Privilegium statutum; oder Herbringen/ das vor dem Richter à quo es beschehen solle/ erfordert) bey Reproducirung des Processus vor diesem Kayserslichen Kammer. Gericht im ersten Termin mit Vorzeigung eines Special- Gewalts/ sowol des Advocati, welcher in der Appellation- Sach dienet/ als des Principalen selbst/ und zwar sub pœna desertionis, dahin abgelegt werden solle/ daß sie nemlich eine gute Sach zu haben/ glauben/ was sie vorbringen und begehren/ nicht aus Gefährde/ oder/ böser Meynung/ noch Aufschub und Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nothdurfft thun/ die Wahrheit nicht verhalten/ auff des Gegentheils Vorbringen/ oder/ Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten/ und so bald sie aus den Beweissthümen/ oder/ sonsten in progressu der Sachen befinden würden/ daß sie eine ungerechte Sach hätten/ davon abstecken/ und sich deren gänglich entschlagen wollen/ von ihrem neuen Vorbringen/ so ihnen bereits bey Ablegung des Ends vorkommen/ oder/ in Vollführung der Appellation vorkommen möchte/ in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt/ oder/ dieselbe dazumahl einzubringen nicht vermöcht/ oder/ undienlich und unnöthig geachtet/ nunmehr aber dafür halten/ daß es zu Erhaltung Rechts dienlich sey/ alles getreulich und ohne Gefährde. Und dann ich N. N. an erwähntem Kaysersl. Kammer. Gericht in Rechtlichen Process und Streit gerathen/ dannenhero dergleichen wohlverordneten End abzustatten mich nicht weniger als andere gehalten weiß/ die Wichtigkeit/ was solcher Schwur an/ und auff sich habe/ und nach sich führe/ mir gnugsam bekannt

fand und wissend / daß nemlich derjenige / so zu dessen
 Abstattung verbunden / den Allmächtigen **G D E**
 Vatter und Schöpffer aller Creaturen / der das Ver-
 borgene aller Menschen Herzen und Gedanken sie-
 het / **G D** den Sohn und Heiligen Geist / als persö-
 nlich zugegen / durch die Auffreckung der drey Finger / öf-
 fentlich zu Zeugen anruffe / und bitte / daß er / so wahr ih-
 me / und an seinem letzten End / durch seine grundlose
 Barmherzigkeit gnädig seyn wolle / als wahr er rechte
 schwöre / und sein Vorgeben / so er mit dem End be-
 theuret / seines Wissens die Wahrheit / und keine Falsch-
 heit / Betrug oder Argelists dahinder verborgen sey / hin-
 gegen / da er wissentlich falsch und unrecht schwöre / mit
 Betrug umbgehe / oder / eines andern in seinem Her-
 zen vergewißert und versichert / als er äußerlich mit
 Worten vorgebe / ihm selbst das strenge Urtheil spreche /
 und der erschrecklichen Straffe sich unterwerffe / daß
 dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch unter-
 geben / und wann er / als ein meinendiger Mensch / an
 dem jüngsten Tag vor dem gestrengen Gericht **G D**
 erscheinet / an Leib und Seel verdammet sey. Wie
 nun das ein jeder Christen Mensch wol zu Herzen neh-
 men / und ehe er sich zum Endschwur resolvirt / die
 Schwere und Gefährlichkeiten / deren man sich solcher
 gestalt untergibet / vorderst billich zu erwägen / und ob
 er sich eines andern im Herzen / als er mit Worten äu-
 ßerlich schwören will / bewusst / sein Vorgeben auch mit
 reinem Gewissen betheuren könne / reifflich bey sich zu
 erforschen hat. Also auch ich / als meiner Seelen getreu-
 er Vorsteher / alles obiges / und was ich mit End zu be-
 stättigen habe / mit allen seinen Umständen bey mir
 mit allem Ernst und Fleiß erwogen / und daß ich obbe-
 schriebenen von mir erfordereten End / meiner am hoch-

löblichen Käys. Kammer. Gericht angebrachter Sachen halben / mit aufrechtem und redlichem Gewissen thun und ablegen könne / bey mir besunden / solchen aber selbst in Person vor Gericht abzuschwören / verschiedene / erhebliche Verhindernüssen eingefallen / daß dar auff diesen Berrichtung meinettwegen zu pflegen / ich dem Wol. Edlen und Hoch-gelehrten Herrn N. N. beyder Rechten Doct. und des hoch-löbl. Käyserl. Cammer-gerichts Advocaten und Procuratorn auff zuvor derenthalben beschehene gebührende Versicherung und Einwilligung special-Gewalt auffgetragen / also und dergestalt / daß derselbe an stat meiner vorders gerichtlich angeloben / darans in meine eigene Seel den Eingangs berührten End vor Gefährde zu Gott und das heilig Evangelium abkatten / und was sich desfalls weiter eräuget / und gebührt / thun / und prediren solle. Was nun derselbe also thun / geloben und in meine Seel schwören wird / solches gerede und verspreche ich / gleich ob persönlich solches gethan / gelobt / und in meine eigene Seel geschworen hätte / auff und anzunehmen / auch stet / vest und ohnverbrüchlich zu halten / und erwehnten meinen Anwald derowegen aller Gefahr und Schadens bey Verpfändung meiner Haab und Güter / allerdings zu entheben. Dessen zu Urkund / habe mich mit eigener Hand unterschrieben / und mein gewöhnlich Pitschafft beygedruckt. So geschehen u. w.



Die V. Vollmacht.

Wir Ends. Angefügte contestiren / krafft dieses / sampt und sonders / demnach uns der (Tit.) N. N. laut in Handen habender Original-

ginal-

ginal-Verschreibung im Jahr N. mit N. 1000. Rthlr. gut Gepräg/ schwer gnug am Gewicht/ und im N. N. Reich geng und gebe / verhasst und anpflichtig worden / daß derselbe nach rechtmäßig vorgangener Löse-kündigung besagte N. 1000. Rthaler. nunmehr in gleicher Münz-Sorten hinwieder abzurichten sich erbietig gemacht/ es auch vermittelst gepflogener gütlichen Unterhandlung in so weit gebracht/ daß wir uns mit bahrer Bezahlung des bemeldten Capitals, vermittelst remission der Zinsen bis auff ein Viertel/ eines für alles / gestalten Läuften nach / abfertigen zu lassen / und dagegen die Schuld-Verschreibungen in Originali, sampt gebührender Quittung auszuliefern einig und anheißig worden / dessen Vollziehung aber / so zu N. beschehen soll / in eigener Person/ selbstem zugegen seyn und beywohnen können. Daß wir derentwegen/ in Krafft dieses / unsere vollkommene Macht und Gewalt/ dem N. N. unserm respectivē Vettern/ Brudern und Schwagern dergestalt aufgetragen und gegeben haben / daß er mit obwohl gedachtem Herrn N. N. oder / wen er dazu verordnet wird / die vorbemeldte Ablös- und Handlung wegen Capitals und Zinsen/ in unser sämptlichen Namen endlich schließen und vollziehen/ die veraccordirte Gelder an guten gangbaren Reichs-Sorten erheben / und nicht allein darüber gebürlich quittiren; Sondern auch unsern ihm zu solchem End in Originali zugestellt- und mitgegebenen Haupt-brief gegen dem Empfang ausantworten und zurück geben / weniger nicht ins gemein/ sonst alles andere abhandeln und verrichten solle/ als ob wir sampt oder sonders selbst zugegen wären und handeln könnten/ oder möchten. Wann auch er unser Bevollmächtigter N. eines weitem Gewalts / dann

hierinnen begriffen/bedürfftig wäre/oder / seyn würdel/ denselben wollen wir ihm hiermit am allerkräftigsten und beständigsten ebenmäßig gegeben haben/mit höchstem Versprechen/alles das jenige/was der selbe in unserm Namen dißfals thun / handeln und laßen wird/ als ob es von uns selbst geschehen / stet / vest und unverbrüchlich zu halten/und begnügig zu seyn. Auch ihm N. N. dieser auffgetragenen Verrichtung halben gebührend schadlos zu halten und zu verretten. Alles bey pfand=haffter Verbindung unser Haab und Güter/so viel hierzu vonnöthen seyn werden.

Deßen zu Urk und haben wir diese Vollmacht / mit Tauff- und Zunahmen unterschrieben/und unsere gewöhnliche Pittschafft hernach untergedrückt. Geschehen u. w.



Die VI. Vollmacht

Wie ein König / Fürst / oder / Graff seine Räte bevollmächtigt.

In Gottes Gnaden Wir N. N. Herzog zu N. u. w. thun hiermit kund und bekennen/ demnach zwischen uns und dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. Herzogen zu N. wegen u. w. biß hierhin einige Mißhelligkeit und Irrsalen erwachsen/welche auch so gar zu wirklicher Hostilität aufgebrochen. Und dann die auch Durchleuchtigste Fürsten und Herren/ Herzogen zu N. nicht weniger der Hochgeborne Graf und Herr/ Herr N. Graf zu N. u. w. durch Dero hochvorreffliche Herren Abgeordnete sich ins Mittel geleyet / und aus gangem Geiste dahin bearbeitet/daß diese weitaufsehen.

sehende Kriegs-Unruhe keine tieffere Wurzel setzen/ sondern so bald durch heylsame Friedens-mittel erleget und aus dem Grunde gehoben werden möchte/ gestalten sie dann sowol bey uns/ als anfangs ermeldt Ihr Fürstl. Ebd. vermittelst allerhand erheb- und beweglicher Haupt-Motiven, in so weit penetrirte/ daß beyder-seits militirende Theile zu gütlicher Hin- und Beylegung/ sothaner Zwierrächigkeit veranlaßet und bewogen worden/ auch hierzu die Stadt N. benennen/ und den N. erst einbrechenden Monats N. determiniret. Daß Wir demnach unsers Theils zu solchem Friedens-Negotio, die Hoch-Edelgeborne/ Gestrenge und Groß-Mann-Beste / wie auch Wol-Edle/ Best- und Hoch-gelehrte / unsere respective geheimde Räthe/ General-Wachtmeistern und Obristen zu Fuß/ Herrn N. N. auf N. N. und N. N. deputirt und abgefertiget/ und ihnen zugleich Vollmacht und Befehl aufgetragen / sich dißfals mit denen Fürstl. N. Abgeordneten zu vernehmen/ und dasjenige darbey zu verrichten/ was Unsere ihnen zugestellte Instruction vermag und in sich hält. Thun auch solches und geben ihnen hierzu/ krafft dieses Brieffs/ in der beständigsten Form/ Maas und Gestalt / wie es am kräftigsten geschehen kan/ Macht und Gewalt / mit der Zusag- und Versprechung/ was sie unsere Abgefertigte also bey dieser Zusammentunfft mit denen Fürstl. N. Deputirten/ habender Instruction gemäß/ thun und handeln werden/ daßelbe vor kräftig und genehm zu achten/ und sie darenthalben jederzeit zu vertreten und schadlos zu halten / alles treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben/ und Unser Fürstl. Secret-Insiegel hierauff drucken lassen Geben zu N.

Die

Die VII Vollmacht und Gewalt/ Instrumentis Weise verfaßet.

Im Namen der allerhöchst-gehrönten Drey-
Einigkeit/ Amen.

Wenniglich sey hiermit beurfundet / daß Anno
millesimo, sexcentesimo, sexagesimo septi-
mo, Indictione quintâ, regnante Serenissimo
nec non Potentissimo ac invictissimo Principe ac Do-
mine, Domino LEOPOLDO I. Romanorum
Imperatore semper Augusto &c. &c. Domino nostro
Clementissimo, Imperatoris nec non Regis Maje-
statis Regnorum, Romani nono, Hungarici duode-
cimo, Bohemici verò undecimo annis. Die N. men-
sis N. styli Juliani, circa octavam manè, in dieser
Kaiser-freyen und des Heil. Reichs Stadt N. der
Wohl-Edle / Best-und Hoch-gelehrte N. J. U. D.
in dessen auff der N. Gasse hieselbst gelegenen Wohn-
behausung- Vorder-stube / gegen mir Ends-angefügt-
Kaiserl. immatriculirtem Notario, und denen im
Schluß benahmten hierzu in specie subrequirirten
Zeugen mit mehrern sich eröffnete: Was gestalt ihm
zu N. durch tödlichen Hintritt des (Tit.) N. N. einig
geringfügige Erbschaft zu- und anheim gefallen. Ob
er nun wohl dieselbe der Gebür persönlich gerne adiren
wolte / so würde er jedoch durch die Obliegenheit vieler
unhindanseßlichen Angelegenheiten hierinn verhin-
dert / dannenhero er angemüßiget worden / den (Tit)
N. N. als zugegen sitzend / deswegen bittlich zu vermö-
gen / istbesagte Erbschaft in quantum de jure er deren
berechtigt / im Rahmen und an seine statt einzuneh-
men. Wann aber hierzu einiger Gewalt / umb seine
Person zu legitimiren erfordert würde: Als wolte Do-
mi-

minus Requiens letztermeldten Herrn N. N. in meiner und der assistirenden Zeugen Gegenwart alle hierzu behüffige Vollmacht/ in der best- und beständigsten Maß/ Form und Gestalt/ wie solches denen beschriebenen Rechten und obbesagten Orts Gvornheit nach/ immermehr geschehen sol/ kan/ oder / mag/ hiermit ertheilet und auffgetragen haben/ also / daß er seinen von oberwehnter Erbschaft ihm competirenden Antheil vor ihn völlig einnehmen/ hierüber der Gebür in seinem Namen quittiren/ und alles dasjenige / was dieselbst-ableitende Nothdurfft erheischen würde / gleich ob wäre er persönlich zugegen/ thun und verrichten möchte. Falls auch mehr wohl-erwehnter Herr Gewalthaber einer mehr dann hierinn begriffenen Vollmacht vonnöthen/wolte er ihm dieselbe/ in krafft dieses gleich ob wäre sie in specie & verbotenus inseriret/ gleichfals gegeben haben.

Was nun der Herr Plenipotentarius dñfals also handeln/thun und lassen würde/solches solte ihm jederzeit genehm und beliebig fallen/ wolte auch daselbe (gleich er stipulatâ manu loco Juramenti ihm/ Herrn Gewalthabern/promittirte) ster/vest und unverbrüchlich halten/ bey Verpfändung seiner rauidisten Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen. Requirirte mich Kñserl. immatriculirten Notarium, datâ arrhâ, demnach diese Bevollmächtigung in Schrifften zu verfassen/ und so wol ihm/ als Herrn Mandatario, Instrumentum vel Instrumenta zu ertheilen.

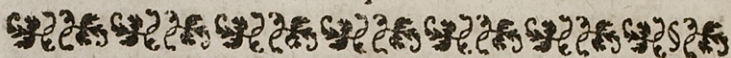
Wann ich nun sothanem in jure & æquitate radicirtem Angesinnen mich nicht entziehen sollen/ so habe demnach solches meine Zeugen eingedenck zu verbleiben erinnert/ und darauff gegenwärtiges Instrument

er.

errichten / auch solches in probanti formâ extradiren wollen.

Eräugten sich diese Dinge in Anwesenheit N. N. und N. N. als zweyer glaubwürdiger Zeugen / im Jahr der Geburt unsers Heylands / Romanischer Indiction, Kaysersl. auch Königl. Majest. Reiche Regierung / Monat / Tag / Stund / Stadt und Orten / allermaßen respectivè obbeschrieben.

In quorum fidem &c.



Das XXXIII. Capitel.

Von Evictionen, oder Gewähr- und Bürgschafften.

Die Bürg- oder Gewährschafft / so bey Erricht- und Außfertigung der Gült- und Schuld- Verschreibungen / Heur- Kauff- Cession- Lehr- Tausch- und Erb- Brieffen / und dergleichen durch den Dritten geleistet werden / solche pflegt man ins gemein denen Contracten anzuhengen / allermåßen solches aus denen hierinn befindlichen Formalibus (dahin meinen hoch-geneigten Leser / aus Liebe der Kürze / hiermit verweise) mit mehrerm erheller : Wann aber dieselbe absonderlich begehret und erfordert werden / solchen falls werden sie folgenden Begriffes abgefasset:

Wir / gegenwärtigen Scheins zu End Benamte / thun kund und bekennen hiermit / daß nachdem der Ed- le / u. w. N. N. sein unweit hiesiger Stadt am N. gelegenes Fuhr-werck / sampt allen Pertinentien / Recht und Gerechtigkeiten / jüngsthin an den auch Wohl- Ehrenvesten / u. w. N. N. umb und vor N. Kthaler würck-